

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Schüttemeister; Bauerrichter]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

konnten selbst Musterung innerhalb des Landes abhalten¹⁾. Sie setzten die Preise des Bieres und der wichtigsten Nahrungsmittel fest, beaufsichtigten den Bierausverkauf und die zur Heiligung der Feiertage erlassenen Bestimmungen über dessen Betrieb; Maße und Gewichte unterstanden ihrer Kontrolle. Man wird daher ihren Namen auch nicht mit Siebs (S. 250) vom „Schütten“ (Pfänden) des Viehes ableiten²⁾, sondern von ihrer ausgedehnten Befugnis, gleich „Richtern“ (§. 6 der Schüttemeisterordnung) bei allen Contraventionen innerhalb ihrer Competenz, falls die Tat „sclinbar“, die Beklagten geständig, oder die Schuld „bewieslic“, direkt Pfändungen vorzunehmen (Art. 11 l. c.); indessen fand gegen diese Polizeistrafen Berufung an die „Zwölfe“ statt, ebenso wie die Schüttemeister selbst bei diesen Hilfe im Falle von Pfandverweigerung zu suchen hatten (§. 12 l. c.).

Die Bauerrichter werden in den älteren Saterländischen Quellen nicht genannt. Wenn Siebs (S. 253) sagt, daß ihnen keinesfalls, wie der Name es vermuten lasse, eine juristische Function obgelegen habe, so ist das doch nicht ganz richtig. Was die jüngeren Berichte über ihre Tätigkeit mitteilen, zeigt, daß dieselbe durchaus mit derjenigen, wie sie z. B. aus den sächsischen wie friesischen

¹⁾ Siebs (S. 250) sagt: „sie haben ferner auf die Einschätzung und auf die Abgaben zu achten“. Er kann dabei nichts anderes im Auge haben als Art. 3 der Schüttemeisterordnung, wo es heißt: sie hätten Macht, jeden Inassen, reich oder arm, der nicht auf dem „Munsterjedel“ (Musterzettel, Stammrolle) steht, nach seinem Vermögen und Gelegenheit „up gewehr to setten“, d. h. die Art der von ihm zu beschaffenden Bewaffnung zu bestimmen.

²⁾ So auch schon der Anonymus in Strackerjans Beiträgen S. 379.

Landesteilen der Grafschaft Oldenburg bekannt ist, übereinkommt. Danach übten die Bauergerichte unter dem Vorsitz ihres Bauermeisters oder Bauergeschworenen allerdings eine gewisse Judicatur auf dem Gebiete der Feld- und Sittenpolizei aus, und konnten demgemäß auch auf Brüchen, die theils in Geld, theils in Bier normiert waren, erkennen¹⁾.

Ueber die kirchliche Verfassung des Saterlandes in älterer Zeit ist wenig bekannt. Dieses wenige ist aber für die Geschichte des Landes von großem Interesse, weil es uns einen Grad von Unabhängigkeit zeigt, wie ihn die Nachrichten über die politische Verfassung nicht mehr erkennen lassen.

Saterland gehörte zur Diöcese Osnabrück; die Archidiaconatsverzeichnisse derselben aus der Zeit von 1456—1458 führen aber keine Saterländische Ortschaft auf²⁾; kein Archidiacon hatte also irgend eine geistliche Gerichtsgewalt im Saterlande. Dieß wird ausdrücklich durch einen Bericht der Münsterschen Beamten in Kloppenburg vom 28. September 1584 bestätigt. Der damalige Pfarrer in Ramsloh erklärte weiter, den Kirchspielleuten stehe *ius patronatus et collationis* zu, und die Saterländer selbst stellten 1615 unter Beweis, daß sie „von Alters und undenklichen Tagen hero berechtigt, daß sie ohne Besuchung oder Ansprechung einiger Collatoren ihre Kirchen frei für sich gehabt und nach beschehener Probe gequalificirte Diener dazu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt haben“.

¹⁾ Vgl. v. Halem, *Gesch. d. Herzogt. Oldenburg* II S. 195 ff.; Sello, *Beiträge zur Gesch. d. Landes Würden* S. 92 ff. Im Uebrigen kommen auch die Bestimmungen der Münster. *Ld. Ger. D.* „von den baurgerichten“ (III tit. 11) in Betracht.

²⁾ Vgl. Philippi in *Mittlgn. d. Osnabr. G. B.* XVI S. 233. 234.